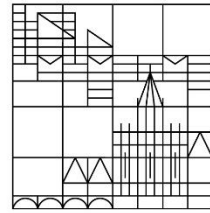


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 63/2025

**16. Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung der Universität
Konstanz, hier: Änderung der
Fachspezifischen Regelungen
des Fachbereichs Informatik und
Informationswissenschaft**

Vom 18. November 2025

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

16. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz, hier: Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft

vom 18. November 2025

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. Nr. 114), hat der Senat der Universität Konstanz in seiner Sitzung am 5. November 2025 die nachfolgende 16. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 22. Juni 2015 (Amtl. Bkm. 32/2015), berichtigt am 7. Juli 2015 (Amtl. Bkm. 48/2015), zuletzt geändert am 8. Juli 2025 (Amtl. Bkm. 43/2025), hier: Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft, beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat der Änderung der Promotionsordnung gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 18. November 2025 zugestimmt.

Artikel 1

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft werden wie folgt geändert:

Art. 7 (Dissertation) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält die Klammer folgende Fassung: „(zu § 8 Abs. 1, Abs. 3 u. Abs. 5 Allg. Reg.)“

2. Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Als Dissertation können auch mehrere zusammenhängende Arbeiten gem. § 8 Abs. 3 Allg. Reg. in gebundener Form eingereicht werden. Den eingereichten Arbeiten muss eine ausführliche Einleitung vorangestellt werden, die den Stand der Forschung in dem betreffenden Feld aufarbeitet und die Verbindungen zwischen den eingereichten Schriften sowie den Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten zur Weiterentwicklung des Forschungsstandes deutlich macht und kritisch reflektiert. Ferner ist zu spezifizieren, welchen Anteil der Kandidat oder die Kandidatin an den einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten hat.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 18. November 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger, - Rektorin -